

**Zeitschrift:** Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 48 (2001)

**Heft:** 4

**Artikel:** Profitdenken und Gleichgültigkeit als Gefahr

**Autor:** Lussi, Kurt

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-369398>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

FOTOS: K. LUSSI



Steinbrücke über den Bielbach bei Ruswil. Die Unterschutzstellung verhindert ihren Abbruch.

DAS RECHT DES MENSCHEN AUF DEN SCHUTZ DES KULTURELLEN ERBES

# Profitdenken und Gleichgültig- keit als Gefahr

Im Kampf des Menschen um die Transzendenz seiner Person, die Unverletzlichkeit seines Gewissens, die Wahrung seiner Rechte und die Beständigkeit seiner Pflichten spielen die Kultur und folglich auch der Schutz der Kulturgüter eine existenzielle Rolle.

**KURT LUSSI**

Für die Durchsetzung der Menschenrechte und der damit verbundenen Pflichten ist der Einbezug der Kultur unerlässlich. Zu Recht verlangt daher der ehemalige deutsche Bundeskanzler Helmut Schmidt die Ergänzung der *Human Rights* durch die *Human Responsibilities*. Gegenüber der ZEIT sagte er: «Keine Demokratie und keine offene Gesellschaft kann auf die Dauer Bestand haben ohne das doppelte Prinzip von Rechten und Pflichten.» Und weiter: «Die an der wirtschaftlichen Globalisierung beteiligten Staaten und Regierungen müssen sich gemeinsam zu einem ethischen Minimalkodex

durchringen. Andernfalls könnte das neue Jahrhundert genauso konfliktreich verlaufen wie das nun zu Ende gehende.»

(Die ZEIT vom 26.12.1997)

## Weltethos und Haager Abkommen

Auf dem internationalen Symposium, das 1998 aus Anlass des 50. Jahrestages der Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen im Lassalle-Haus, Bad Schönbrunn, durchgeführt wurde, griff alt Bundesrat Kurt Furgler diesen Grundsatz auf. Es sei falsch, sagte er, den Menschenrechten nicht gleichzeitig auch Menschenpflichten gegenüber zu stellen. Wie Helmut Schmidt forderte Furgler, das vom Tübinger Professor Hans Küng entwickelte Prinzip des Weltethos müsse Eingang in die internationale Wirtschaft und in die Politik finden.

Das ethische Fundament, das die Grundlage der Rechte und der Pflichten der Menschen bildet, umfasst im Besonderen auch die Kultur und die Kulturgüter. Es ist Teil des

Haager Abkommens vom 14. Mai 1954, dem die Schweiz am 15. Mai 1962 beigetreten ist. In der Einleitung bezieht sich der Vertragstext auf die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs, in dem in einem bisher nicht gekannten Ausmass Kulturgüter politischen und kriegerischen Ereignissen zum Opfer gefallen sind. Angesprochen ist damit nicht nur das Dritte Reich. Auch die Alliierten, die mit ihren flächendeckenden Bombardierungen ganze Städte dem Erdboden gleichgemacht haben, sind verantwortlich für die Zerstörung unersetzlicher Kulturdenkmäler. Auf diese Ereignisse bezieht sich der Vertrag, wenn es in der Präambel heisst, «dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet».

## Schutz auf nationaler Ebene

Der im Haager Abkommen geforderte internationale Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten macht jedoch nur dann



Die Zerstörung von Kirchen als Mittel der Kriegsführung. Gegen die Alliierten gerichtetes Propagandaplakat. Italien, um 1944.

Sinn, wenn er auch auf nationaler Ebene und in Zeiten des Friedens garantiert ist.

Ein Beispiel für die Vernichtung von bedeutenden Kulturgütern ohne Einwirkung kriegerischer Ereignisse ist die unlängst geschehene Beseitigung der aus dem 5. Jahrhundert stammenden Buddhastatuen von Bamian durch fundamentalistische Taliban-Milizen. Die Statuen waren nicht nur ein Weltkulturerbe, sondern auch Zeugnisse für die Frühgeschichte Afghanistans. Ihre Beseitigung diente vor allem dazu, die mit ihnen verbundene Geisteshaltung auszulöschen. Die milde lächelnden Steinskulpturen verkörperten Werte, die religiösen Fanatikern,

FOTO: ZVC

seien es muslimische, jüdische oder christliche, zutiefst zuwider sein müssen, nämlich Mitgefühl, Empfindsamkeit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden.

Alle Religionen und Kulturen tragen Stigmata solcher Schuld. Es wäre verfehlt zu glauben, unser Land bilde eine rühmliche Ausnahme. In der Schweiz sind die Kulturgüter zwar vor allem durch Naturkatastrophen gefährdet. Dazu kommt aber immer mehr die auf dem Boden des nahezu ungebremsen Profitdenkens und der Gleichgültigkeit gewachsene schleichende Beseitigung der Kulturgüter. Gefährdet sind nicht die repräsentativen Bauten bestimmter Epochen und auch nicht die in Museen aufgehobenen Sammlungsgegenstände, sondern die nirgendwo registrierten Einzelobjekte, die in ihrer Gesamtheit unsere kulturelle Identität ausmachen. Die Bedeutung dieser Dinge bezieht sich somit nicht auf einzelne Zeugnisse unserer Kultur, die losgelöst von ihrem historischen Umfeld inventarisiert und in Depots verfrachtet werden. Nicht das bei einer Strassenkorrektur irgendwohin versetzte Kreuz, nicht eine aufwendig renovierte Wegkapelle oder der in ein Freilichtmuseum transportierte Speicher sind somit von vorrangiger Bedeutung, sondern die Sicherung und der Erhalt einer Kulturlandschaft, die über Jahrhunderte gewachsen ist.

### Beitrag des Kulturgüterschutzes

Zum Erhalt des gesamten kulturellen Erbes kann der Kulturgüterschutz einen wichtigen Beitrag leisten. Im Vordergrund stehen dabei nicht die Kulturgüter von nationaler Bedeutung, sondern – um nur einige Beispiele zu nennen – die vielen Wegkreuze und Bildstöcke, aus dem Mittelalter stammende Wegstücke wie auch traditionelle Bauerngärten, unbekannte Zeugen der frühen Industrialisierung oder scheinbar wertlose Gegenstände aus neuerer Zeit.

Für den Kulturgüterschutz stellt sich somit die Aufgabe, diese Dinge zu inventarisieren und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, denn entscheidend für den Erhalt bestimmter Objekte ist nicht selten ihre kulturelle Bedeutung oder die geschichtliche Aussage. Ein gut dokumentiertes Wegstück, dessen Geschichte bekannt gemacht worden ist und das von vielen Menschen begangen wird, ist weniger gefährdet als ein gänzlich unbekanntes. Die Popularität ist in diesem Fall der beste Schutz. Und dazu kann der Kulturgüterschutz wichtige Vorarbeiten leisten.

Die geschichtliche Aufarbeitung und die daraus folgenden Publikationen müssen jedoch Rücksicht auf die unmittelbar Betroffenen nehmen. Ebenso ist bei Kunstobjekten Zurückhaltung geboten. Bei ihnen erhöht sich mit zunehmendem Bekanntheitsgrad die Gefahr eines Verlusts durch Diebstahl oder Vandalismus.

*Der Autor ist Dienstchef KGS der ZSO Ruswil im Kanton Luzern*

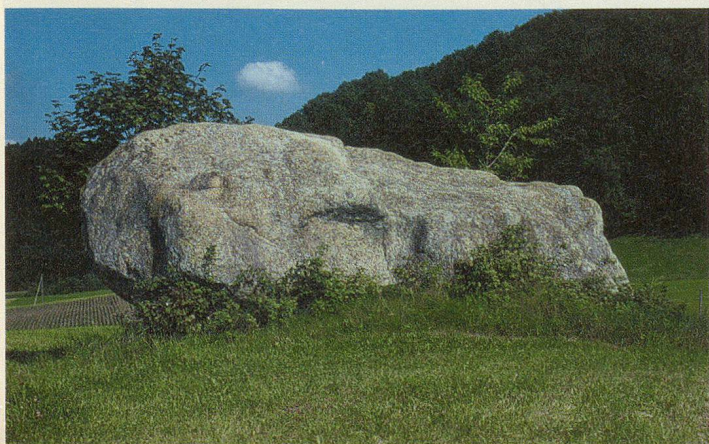


M. Schmalz, pinx.

Sumptibus FR. PUSTET, Ratisbonae, Noo-Eboraci & Gineinnati.  
No. 319.

H. & R. Knöfler, xyl.

**Christus in Majestät.** Xylographie von Knöfler nach einem Gemälde von Max Schmalz (1850–1930). Titelblatt eines 1894 vom Verlag Friedrich Pustet in Regensburg verlegten *Missale Romanum*. Das Messbuch ist durch einen Zufall der Vernichtung entgangen.



**Erratischer Block bei Roggliswil.** Er ist nicht nur ein Zeuge der Eiszeit. Mit ihm verknüpft ist auch die Sage, wonach sich ein an dieser Stelle Ermordeter in den grossen Stein verwandelt hat. Seine exponierte Lage und die Bemühungen des Schweizerischen Alpenclubs verhinderten seine Sprengung.